

Flugbetriebsordnung

für den Verkehrslandeplatz Borkenberge

- 1. Vorbemerkung**
- 2. Allgemeines**
- 3. Flugbetrieb allgemein**
- 4. Aufsicht und Organisation**
- 5. Flugverkehr am Platz und in der Umgebung**
- 6. Hinweise**
- A. Anlagen**

1 Vorbemerkung

- 1.1 Jeder Luftfahrer der den Verkehrslandeplatz Borkenberge benutzt, hat sich über die Bestimmungen dieser Flugbetriebsordnung persönlich zu unterrichten und diese einzuhalten.
- 1.2 Die Fluglehrer haben die Flugschüler über die Bestimmungen zu unterweisen und deren Einhaltung mit zu überwachen.
- 1.3 Die Vereinsvorstände der diensthabenden Vereine haben die Lepo- und Windenfahrer sowie die Startleiter über die gültigen Bestimmungen zu informieren und sorgen für deren Einweisung.
- 1.4 Die im folgenden als Flugbetriebsflächen oder Betriebsflächen bezeichneten Bereiche entsprechen dem in Anlage 5 mit rot umrandeten Bereich.

2 Allgemeines

- 2.1 Bei Flugbetrieb auf dem Verkehrslandeplatz sind die einschlägigen Rechts- u. Verwaltungsvorschriften, insbesondere
 - das Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
 - die Luftverkehrsordnung (LuftVO), insbesondere die in §1 LuftVO genannten Durchführungsverordnungen (SERA, soweit zutreffend)
 - die Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO)
 - die Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO)
 - die Verfügungen der Luftfahrtbehörden
 - die Verfügungen des Flugleiters, sowie diese Flugbetriebsordnung in der gültigen Fassung zu beachten.

Ebenso gelten die Bestimmungen der Segelflugbetriebsordnung (SBO), soweit ihnen Rechts-, Verwaltungs- und Versicherungsvorschriften nicht entgegenstehen.

3 Flugbetrieb allgemein

- 3.1 Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit mindestens eines Flugleiters durchgeführt werden. In betriebsschwachen Zeiten (Montags – Freitags von 10:00 -15:00 Uhr lokal) und zu PPR-Zeiten besteht für den Flugleiter nicht die Verpflichtung den Flugplatzinfodienst per Funk auszuüben, wenn die Bodensignale entsprechend der vorherrschenden Windrichtung ausgelegt sind. An- und Abfliegende Luftfahrzeuge haben in diesem Fall die Bodensignale zu beachten und ihre jeweilige Position in der Platzrunde als Blindsendung zu melden.
- 3.2 Fluggerät darf nur auf den ausgewiesenen Abstellflächen abgestellt werden. Der Pilot hat den Zustand der entsprechenden Fläche auf Eignung zu prüfen.
- 3.3 Motorisierte Luftfahrzeuge dürfen nur auf den Flugbetriebsflächen mit laufendem Motor betrieben werden. Flugbetriebsflächen kenntlich gemacht durch die gelben Reiter und gezeichnet in Anlage A5
- 3.4 Die Startrichtung / der Startaufbau erfolgt entsprechend der Windrichtung durch Anordnung des diensthabenden Flugleiters. Dieser kann im Einzelfall Abweichungen zustimmen.
- 3.5 Unbefugte sowie nicht am Flugbetrieb beteiligte Personen dürfen die Flugbetriebsflächen nicht betreten.
- 3.6 Fluggäste müssen bei Betreten der Betriebsflächen durch sachkundige Personen begleitet werden.
- 3.7 Hunde sind auf dem Flugplatzgelände während des Flugbetriebes an der Leine zu führen.
- 3.8 Die Start- u. Landepiste sowie die Rollbahnen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen (Kfz) befahren werden. Ausnahmen nur mit Genehmigung durch den Flugleiter und Pos. 5.4.1.5.

4 Aufsicht und Organisation

- 4.1 Die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt (Luftaufsicht) ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden und der für die Flugsicherung zuständigen Stelle gemäß § 29 LuftVG. Diese haben ihre Aufgaben nach näherer Weisung der Luftfahrtbehörden zu erfüllen. Sie sind Dienstkräfte nach § 13 Ordnungsbehördengesetz OBG.
- 4.2 Die Rechte und Pflichten des Platzhalters sind von diesem dem Flugleiter übertragen. Der diensthabende Flugleiter ist Vertreter des Platzhalters und übt uneingeschränkt dessen Hausrecht aus.
- 4.3 Auf Anforderung sind dem Flugleiter von den am Flugbetrieb beteiligten Hilfskräfte (z. B. Startleiter, Personal für die Regelung und Absicherung des Flugbetriebes) zur Verfügung zu stellen. Auch diese Hilfskräfte sind Vertreter des Platzhalters. Im Zweifel obliegt dem Flugleiter die maßgebliche Entscheidungsbefugnis.

- 4.4 Die Startleiter werden vom Platzhalter auf dem Flugplatz eingesetzt und versehen ihren Dienst nach der Anweisung für Startleiter. s. Anlage A.1 + A.2
- 4.5 Die Luftfahrzeugführer haben sich gemäß § 23 (1) Nr. 3 LuftVO vor dem Start und nach der Landung bei der Flugleitung zu melden. Für die Erfassung aller Flugbewegungen auf dem Verkehrslandeplatz Borkenberge sind sämtliche der in BBG durchgeführten Starts und Landungen im Hauptflugbuch aufzuführen. Die kompletten Startlisten und sonstigen Aufzeichnungen sind dem Hauptflugbuch spätestens 7 Tage nach Beendigung des Flugbetriebes beizufügen.

5 Flugverkehr am Platz und in der Umgebung

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Motorgetriebene Luftfahrzeuge benutzen die nördlich ausgewiesene Platzrunde gemäß **AIP VFR**. Ausnahme siehe Punkt.5.1.6.3 u. 5.4.2.3 . Grundsätzlich ist 5 Minuten vor Erreichen des Platzes Sprechfunkverbindung mit Borkenberge INFO herzustellen. Der Flugplatzverkehr hat ständige Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Die Luftfahrzeugführer haben in der Platzrunde geeignete Positionsmeldungen ggf. auch als Blindmeldung abzugeben. In den betriebsschwachen Zeiten (Pos. 3.1) kann der INFO-Dienst eingeschränkt werden.
- 5.1.2 Segelflugzeuge benutzen grundsätzlich die südliche Platzrunde.
- 5.1.3 Kunstflüge sind nur nach Absprache mit dem Flugleiter und in den zugewiesenen Lufträumen zulässig.
Grundlage ist die LuftVO § 14.
- 5.1.4 Aus Lärmschutzgründen sollen die umliegenden Ortschaften und bebauten Gebiete nicht überflogen werden. Der An- und Abflug aus und in südlicher Richtung soll vermieden werden (Ausnahme siehe 5.4.2.3)
- 5.1.5 Der Flugplatz soll bei Windenschleppbetrieb nicht unter 2500 ft GND überflogen werden.
- 5.1.6 Betrieb der zweiten parallelen südlichen Piste (genannt F-Schlepppiste)
- 5.1.6.1 Das Starten und Landen auf der F-Schlepppiste ist Motorflugzeugen, Motorseglern, F – Schleppzügen, Segelflugzeugen und Luftsportgeräten gestattet. Für motorgetriebene Luftfahrzeuge ist eine Abstimmung mit dem Flugleiter erforderlich. Der F-Schleppbetrieb hat auf der F-Schlepppiste immer Vorrang.
- 5.1.6.2 Landungen auf der Motorflug - und der F-Schlepppiste werden durch die Nutzer gegenseitig über Flugfunk koordiniert. Die Flugleiter beobachten den Betrieb und geben wenn nötig und möglich zusätzliche Hinweise.
- 5.1.6.3 Bei Benutzung der F-Schlepppiste für Starts von eigenstartfähigen Segelflugzeugen ist grundsätzlich die Südplatzrunde einzuhalten. Direkte An- und Abflüge sind mit dem Flugleiter abzustimmen.
- 5.1.6.4 Parallelbetrieb auf der Motorflug- und F-Schlepppiste ist wg. der zu geringen Mittellinienabstände nicht zulässig. Der Betrieb auf der Motorflug - und der F-Schlepppiste ist daher so zu koordinieren, dass Doppelstarts oder Start und gleichzeitige Landung nicht

stattfinden können. Die Verpflichtung der Koordination obliegt den Beteiligten, unterstützt ggf. durch den Flugleiter.

- 5.1.6.5 Bei Dienst eines Startleiter Segelflug und / oder erhöhtem Mischflugbetrieb wird der Diensthabende im Turm auf Anforderung durch die Bereitstellung eines Startleiters F–Schlepppiste unterstützt. Bei blinkender gelber Warnlampe hat das Luftfahrzeug auf der F-Schlepppiste vor weiteren startwilligen Luftfahrzeugen auf der Motorflugpiste Vorrang. Motorgetriebene Luftfahrzeuge auf dem Weg zur Motorflugpiste haben am Rollhalteort anzuhalten und solange dort zu warten, bis die Blinkleuchten ausgeschaltet wird und eine Gefährdung ausgeschlossen ist.
Landende Luftfahrzeuge haben immer Vorrang.

Der südlich des asphaltierten Streifens nicht befestigte Teil der F-Schlepppiste (Gras) kann nach Absprache mit dem Flugleiter für Starts und Landungen motorisierter Luftfahrzeuge genutzt werden (PPR). Der verantwortliche Luftfahrzeugführer muss sich eigenständig von Zustand und Eignung der Flächen überzeugen.

5.2 Motorflug

- 5.2.1 Motorflugzeuge benutzen die nördliche Motorflug- oder die südliche F-Schlepppiste, sowie die dafür ausgewiesenen Flächen.
Für die Benutzung der F-Schlepppiste ist eine Abstimmung mit dem Flugleiter erforderlich. In betriebsschwachen Zeiten (Pos. 3.1) kann der INFO – Dienst eingeschränkt sein.
- 5.2.2 Der westlich der Start- und Landebahn angrenzende und in deren Lauf verlängerte, nicht befestigte Sicherheitsstreifen von 40 m * 15 m kann nach Rücksprache mit der Flugleitung (PPR) als zusätzliche Startvorlaufstrecke für Starts in östlicher Richtung benutzt werden, sofern die Betriebsfähigkeit für die genannte Strecke zum Startzeitpunkt gegeben ist. Die Piloten haben sich vor dem Start vom ordnungsgemäßen Zustand der zusätzlichen Startrollstrecke zu überzeugen, insbesondere, ob die Übergänge überrollbar sind.

5.3 Motorseglerflug

-festes Triebwerk- (Touringmotorsegler)

- 5.3.1 Motorseglerverhalten sich wie Motorflugzeuge.

5.4 Segelflug

5.4.1 Segelflug allgemein (gilt auch für Klapp-Triebwerkler mit eingefahrenem Triebwerk und TMG mit stehendem Triebwerk)

- 5.4.1.1 Die An- u. Abmeldung erfolgt beim Startleiter. s. A 1.
- 5.4.1.2 Segelflugzeuge benutzen die Segelflugstartbahnen, die Segelfluglandebahn, die Transportwege sowie die Segelflugplatzrunden.
- 5.4.1.3 Die Landebahn muss auf dem kürzesten Weg nach Norden oder Süden zu den Transportwegen verlassen werden.

5.4.1.4 Die Landung von Segelflugzeugen auf der Asphaltpiste, F-Schlepppiste oder Windenschleppstrecke ist nach Absprache mit dem Flugleiter (PPR) zulässig.

5.4.1.5 Benutzung der Transport- u. Rückholwege

Der südlich der Segelfluglandebahn gelegene Transport- u. Rückholweg darf nur von Flugbetriebsteilnehmern ausschließlich zum Transport der Segelflugzeuge genutzt werden. Während eines Windenschlepps ist aus Sicherheitsgründen ein Sicherheitsfallbereich (nämlich der Transport- und Rückholweg auf einer Länge von 150 m) für Windenseile und Seilschirme freizuhalten. Die Windenfahrer haben darauf zu achten, dass der Sicherheitsfallbereich bei Windenbetrieb nicht betreten wird. s. Anlage A.1 + A.7

Nur über den nördlich der **Segelfluglandebahn gelegenen** Transport- u. Rückholweg dürfen Gäste in Begleitung von sachkundigen Personen zu den Startstellen im Osten geführt werden.

Die Segelflugzeuge dürfen mit Kraftfahrzeugen – auch mit privat zugelassenen – zum Startplatz transportiert werden. Das geschieht bei Startrichtung 25 über den nördlichen und östlichen Transportweg für Segelflugzeuge. Kraftfahrzeuge, die für den Flugbetrieb nicht benötigt werden, sind sofort wieder vom Startplatz zu entfernen. Das geschieht bei Startrichtung 25 über die südlichen Transportweg.(Rückweg für Seilrückholfahrzeuge) Es gilt also Einbahnstraßenverkehr. Für die Startrichtung 07 gilt sinngemäß die gleiche Regelung. Der Fahrer hat auf fallende Windenseile und Windenbetrieb zu achten. Nach der Abschlusslandung dürfen die Segelflugzeuge von KFZ über den nördlichen Transportweg abtransportiert werden. Für den Platzrundenbetrieb können von den Vereinen für den Transport der Segelflugzeuge kleine Lepos und Kleintraktoren vorgehalten werden. Auf keinen Fall dürfen die Kraftfahrzeuge in die Start- und Landebahnen einschließlich der zugehörigen neutralen Streifen hineinfahren. Die Führer von privat zugelassenen KFZ müssen im Besitz einer gültigen entsprechenden Fahrerlaubnis sein.(Versicherung). Des weiteren geschieht die Benutzung von privaten Kfz auf eigene Gefahr, eine Haftung des Platzhalters wird ausgeschlossen.

Die Segelflugzeuge dürfen auch über den Rollweg für Motorflugzeuge im Einbahnverkehr entgegen der Startrichtung zu den Startstellen transportiert werden. Das Überqueren der Motor- und der F-Schlepppiste geschieht über die befestigten Querverbindungen. Die Segelflugzeuge sind mit einem Kfz zügig zu transportieren. Der Fahrer des Kfz muss sein Vorhaben auf der Turmfrequenz ankündigen und hörbereit bleiben.

5.4.1.6 Das Befahren der Segelfluglandebahn mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit dem Startleiter Segelflug oder – sofern dieser nicht besetzt – dem Flugleiter möglich.

5.4.2 Segelflug F–Schleppbetrieb

5.4.2.1 F-Schleppstarts werden im Normalfall auf der F-Schlepppiste durchgeführt.

5.4.2.2 Ist diese unbenutzbar, kann nach Absprache mit dem Flugleiter auf der Motorflugpiste gestartet werden (PPR).

5.4.2.3 Der Steigflug eines Schleppzuges wird südlich durchgeführt.

5.4.2.4 Landende Schleppflugzeuge ordnen sich von Süden kommend in das Endteil der Motorflugplatzrunde unter Abgabe präziser Positionsmeldungen ein.

5.4.2.5 Die Landung des Schleppflugzeuges erfolgt auf der Motorflugpiste oder auf der F-Schlepppiste.

Das Zurückrollen und Landen des Schleppflugzeuges auf der F-Schlepppiste erfolgt nur, wenn sich keine weiteren startbereiten F-Schleppmaschinen, F-Schleppzüge oder Eigenstarter auf der F-Schleppstartpiste befinden.
Eventueller Seilabwurf erfolgt vor der Motorflugpiste.

5.4.2.6 Speziell für die Startrichtung 07 gelten folgende Bedingungen:

- Beim Landeanflug Richtung 07 mit anhängendem Seil, beträgt die Mindestüberflughöhe für das Seilende 20 Meter über dem internen Betriebsweg.
- Das Seil wird erst unmittelbar vor der asphaltierten Motorlandepiste abgeworfen, oder Landung mit Seil.
- Erst nach dem Seilabwurf ist der Sinkflug zu verstärken.

5.4.2.7 Beim Start des Schleppzuges wird durch eingeschaltete gelbe Blinkleuchten dem zum Start rollenden Verkehr angezeigt, am Rollhalt anzuhalten und solange dort zu warten, bis die Blinkleuchten ausgeschaltet werden und eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Gleichzeitig ist die Blinkleuchte das Signal für den Schlepppiloten mit dem Start zu beginnen, wenn er sich von keinem Schleppbetrieb auf den Windenschleppbahnen 1 u. 2 überzeugt hat und davon, dass sich kein Luftfahrzeug im Landeanflug befindet.

5.4.2.8 Einsatz des Flugfunks beim F- Schlepp

Beim F- Schlepp haben beide Maschinen die Frequenz 135.000
Borkenberge Info – gerastet.

Vor dem Start erfolgt auf jeden Fall eine Verständigungsprobe

Weiter ist es möglich, sicherheitsrelevante Hinweise zu geben z. B.

„D - 1234 hat 80 lt. Wasser an Bord“. Gleiches gilt für Hinweise des Startleiters oder des Fluglehrers bei Ausbildungsflügen.

Die gelbe Blinkleuchte kann in Ausnahmefällen durch eindeutige Funksprüche ersetzt werden.

5.4.3 Segelflug W - Schleppbetrieb

5.4.3.1 Segelflug findet nur mit Startleiter statt. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Flugleiter möglich.

5.4.3.2 Jede Startwinde muss eine betriebsklare, gut sichtbare Blinkleuchte haben.

5.4.3.3 Der Windenfahrer wartet mit dem Anschleppen, wenn ein Luftfahrzeug von der F-Schlepppiste startet.

5.4.3.4 Zwischen Startstelle und Startwinde muss eine betriebssichere Sprechverbindung bestehen. Ebenso ist eine Sprechverbindung zur Flugleitung sicherzustellen.

5.4.4 Segelflug Eigenstart

Selbststartende Segelflugzeuge mit Hilfsantrieb können zum Starten die Motorflug-, die F-Schlepppiste oder die nördlichste Windenstartbahn oder den Transportweg benutzen. Auf der Motorflug - oder der F-Schlepppiste verhalten sie sich wie die anderen motorgetriebenen Luftfahrzeuge.

Folgende Bedingungen müssen für den Start auf den Windenschleppbahnen erfüllt sein:

Es darf kein Seil in der Startbahn liegen

Es darf sich kein Fahrzeug auf den Startbahnen und keine Personen im Sicherheitsstreifen befinden

Bei gleichzeitig stattfindendem Windenbetrieb erfolgt der Start in Abstimmung mit dem Startleiter, sonst in Abstimmung mit dem Flugleiter.

Die Piloten haben sich vor dem Start vom ordnungsgemäßen Zustand der Startbahn zu überzeugen

5.4.5 Hubschrauber

Hubschrauber benutzen die Motorflugplatzrunde. Die Durchführung von Autorotationsübungen ist nach Absprache mit der Flugleitung (PPR) auf jeder Betriebsfläche zulässig. Sie dürfen in Abstimmung mit dem Platzhalter und dem diensthabenden Flugleiter Hoverübungen im Segelflughbereich durchführen sofern kein Segelflugbetrieb stattfindet. (PPR)

5.5 Modellflug

Modellflug darf nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung beim Platzhalter und der Flugleitung durchgeführt werden.(PPR). Während des Flugbetriebes ist dies auch dann nur auf den südlichen Windenschleppstrecken (sofern kein Schleppbetrieb stattfindet) oder außerhalb der Betriebsflächen zulässig.

5.6 Ballonstart

Ballonstarts dürfen nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung beim Flugleiter durchgeführt werden. (PPR)

5.7 Luftsportgeräte (PPR)

- 5.7.1 Luftsportgeräte (UL`s) benutzen die Motorflug- oder die F-Schlepppiste, sowie die dafür ausgewiesenen Flächen.
Für die Benutzung der F-Schlepppiste ist eine Abstimmung mit dem Flugleiter erforderlich.
- 5.7.2 Luftsportgeräte (UL`s) benutzen die Motorflugplatzrunde oder die angewiesene Platzrunde. (PPR)
- 5.7.3 Andere Luftsportgeräte dürfen mit Zustimmung des Platzhalters betrieben werden. (PPR)

Starts und Landungen von Motorgleitschirmen dürfen nach Abstimmung mit dem Flugleiter (PPR) auch auf den Segelflugbetriebsflächen gegen den Wind stattfinden. Sofern Segelflugbetrieb herrscht hat der Flugleiter dies mit dem Startleiter Segelflug zu koordinieren. Der An- und Abflug erfolgt abseits der festgelegten Platzrunde nach Abstimmung mit dem Flugleiter. Ein Aufenthalt bzw. Kreuzen der Platzrunde (insbesondere im Abflug oder Endteil) ist möglichst zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren.

6 Hinweise

- 6.1 Zuwiderhandlungen gegen luftrechtliche Bestimmungen können, soweit sie nicht mit Strafe bedroht sind, nach § 58 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- 6.2 Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass die BBG-Fahrzeuge, Lepo sowie andere Flugplatzfahrzeuge, nur von Mitgliedern gelenkt werden, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, vom Vorstand des diensthabenden Vereins sorgfältig ausgewählt und eingewiesen sind und mit dessen Erlaubnis das Fahrzeug bewegen. Für Startwinden gilt für die Gewährung des Versicherungsschutzes, dass der Windenfahrer gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen ausgebildet, Inhaber eines Windenfahrerausweises ist und mindestens das 15. Lebensjahr vollendet hat.
- 6.3 Diese Flugbetriebsordnung tritt am **01.08.2016** in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden.

Borkenberge, 01. August 2016

A. Anlagen

- A.1 Anweisung für Startleiter Windenschlepp
- A.2 Startablauf F - Schleppbetrieb
- A.3 entfällt
- A.4 Platzrunde Motorflug
- A.5 Betriebsfläche
- A.6 Flugplatzplan mit Flugbetriebsfläche Segelflug
- A.7 Flugplatzplan mit Sicherheitsbefall
- A.8 Standort Peiler und Wetterstation

Anlage A5 – Betriebsfläche

